



§ 1 Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Schützenverein Darme wurde im Jahre 1659 von unseren Vorfahren gegründet. Er führt den Namen >>Schützenverein Darme e. V.<< und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer 375 eingetragen.
- 1.2 Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Geselligkeit durch das jährliche Feiern eines Schützenfestes und anderer gemeinsamer Feste sowie der Ausübung des Schießsportes durch die Mitglieder.
- 1.3 Die Grenze des Vereins bildet die ehemalige Gemeinde, jetzt Ortsteil Darme.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - Jungdliches Mitglied
 - Jungmitglied
 - Ordentliches Mitglied
 - Ehrenmitglied
- 2.2 Jugendliche Mitglieder können ab vollendetem 16. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden. Sie benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- 2.3 Jungmitglieder können ab vollendetem 18. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden.
- 2.4 Ordentliches Mitglied des Vereins können alle männlichen Personen werden, soweit sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.5 Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
- 2.6 Mitglieder können für den Verein nur ehrenamtlich tätig sein.
- 2.7 Personen, die außerhalb des Ortsteils Darme wohnen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.
- 2.8 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.



2.9 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Tod.

2.10 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt:

- Wenn es mit der Zahlung des Beitrages rückständig ist und trotz dreimaliger Mahnung diesen nicht zahlt,
- wenn es sich vereinsschädigend verhält,
- wenn es den Satzungen zuwider handelt.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

2.11 Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der

2.12 Nach dem Tode eines Mitgliedes behalten dessen Ehefrau/Partnerin und dazugehörigen minderjährigen Kinder dieselben Vergünstigungen bei den Vereinsveranstaltungen wie vordem.

§ 3 Beitrag und Geschäftsjahr

- 3.1 Jedes Vereinsmitglied hat den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres einmalig erhoben.
- 3.2 Jugendliche Mitglieder im Alter von 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen einen Beitrag von 25 v.H. des Mitgliedsbeitrages.
- 3.3 Jugendliche Mitglieder werden bei Vollendung des 18. Lebensjahres als Jungmitglied in den Verein übernommen.
- 3.4 Jungmitglieder im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zahlen einen Beitrag von 50 v.H. des Mitgliedsbeitrages.
- 3.5 Jungmitglieder werden bei Vollendung des 21. Lebensjahres als ordentliches Mitglied in den Verein übernommen und bezahlen den vollen Vereinsbeitrag.
- 3.6 Mitglieder sind mit Vollendung des 75. Lebensjahres beitragsfrei.
- 3.7 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober



§ 4 Schützenfest

- 4.1 Das Schützenfest wird alljährlich am ersten Wochenende nach Pfingsten gefeiert, wenn nicht gesetzliche Feiertage dagegen sprechen. Etwaige Änderungen der Feier des Schützenfestes können nur in einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit über 50 Prozent der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- 4.2 Der Festumzug regelt sich nach den jeweils festgelegten Bestimmungen.
- 4.3 Den Befehlen des Kommandeurs und der Offiziere sowie der Anordnung der Schießaufsichtspersonen haben Mitglieder und Teilnehmer nachzukommen.

§ 5 Schützenkönig

- 5.1 Schützenkönig können, alle ordentlichen Mitglieder werden, die ihren ersten Wohnsitz im Ortsteil Darme haben, dem Schützenverein Darme mindestens drei Jahre als Mitglied angehören und die Vereinsbeiträge entrichtet haben. Ordentliche Mitglieder, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Ortsteils Darme haben, können am Königsschießen teilnehmen, müssen dieses jedoch vorher beim Vorstand beantragen.
- 5.2 Jedes Vereinsmitglied kann sich solange am Vogelschießen beteiligen, bis zum Königsschuss übergegangen wird. Am Königsschießen können sich nur Vereinsmitglieder beteiligen, die die Voraussetzungen nach § 5.1 erfüllen.
- 5.3 Vor dem Königsschuss benennt der Bewerber die Königin und die Ehrenherren. Die Ehrenherren sollten ihren ersten Wohnsitz in Darme haben. Die Ehrenherren benennen ihre Ehrendamen. Für die Wahl der Schützenkönigin und der Ehrendamen ist der Bereich des Ortsteiles Darme möglichst einzuhalten.
- 5.4 Schützenkönigin, Ehrendamen und Ehrenherren müssen Das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.5 Zur Deckung seiner Kosten erhält der jeweilige Schützenkönig einen Zuschuss aus der Vereinskasse, der jeweils jährlich in der Generalversammlung neu festgesetzt werden kann.
- 5.6 Die Königswürde kann erst nach Ablauf von 5 Jahren als Mitglied im Verein wieder errungen werden.



- 5.7 Kann ein Schützenkönig während seiner Amtszeit seine Pflichten als Schützenkönig nicht wahrnehmen, oder verzichtet er, so erlischt die Königswürde und der Vizekönig tritt an seine Stelle. Dieser kann sich eine neue Schützenkönigin sowie neue Ehrenherren wählen.
- 5.8 In sämtlichen Zweifelsfragen zum § 5 entscheidet der Vorstand.

§ 6 Schützenkaiser

- 6.1 Das Kaiserschießen wird beginnend ab dem Schützenfest 2000 im Rhythmus von 5 Jahren während des Schützenfestes gemäss den Festlegungen des Vorstandes ausgerichtet.

§ 7 Versammlungen

- 7.1 Wenigsten einmal im Jahr hat eine Generalversammlung stattzufinden. Die Einladung muss bis spätestens sieben Tage vorher schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes; der 5 Beisitzer; des Zeugwartes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.2 Alljährlich scheidet 1/3 der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist gestattet. Bei Neu- oder Wiederwahl ist die Abwesenheit dem 1. Vorsitzenden die Einverständniserklärung schriftlich anzuzeigen. Ist dies nicht geschehen, kann keine Wahl erfolgen.
- 7.3 Zwei Kassenprüfer werden alljährlich in der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Die maximale ununterbrochene Tätigkeit sollte drei Jahre nicht überschreiten. Die Kassenprüfer haben vor der jährlichen Generalversammlung die Vereinskasse zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.



7.4 Die Wahl des Offiziercorps erfolgt in der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist gestattet.

Der Offizierscorps besteht aus:

- dem Kommandeur
- zwei Adjudanten
- 1. Offizier und 2. Offizier
- Drei Fahnenoffiziere "Alte Fahne"
- Drei Fahnenoffiziere "Neue Fahne"
- 1. Jugendoffizier (als Jugendvertreter im erweiterten Vorstand)
- vier Jugendoffiziere

7.5 Änderungen dieser Vereinssatzungen können nur durch Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder in einer Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.

7.6 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1. und 2. Vorsitzenden,
- 1. und 2. Schriftführer
- 1. und 2. Kassierer

8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinschaftlich.

8.3 Zu dem erweiterten Vorstand zählen:

- fünf Beisitzer
- der Schützenkönig
- der Kommandeur
- der Zeugwart
- der 1. Jugendoffizier
- der Schießwart
- der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

8.4 Der Vorstand kann Mitglieder für die Erfüllung besonderer Aufgaben in den erweiterten Vorstand berufen. (zu besonderer Verwendung)



- 8.5 Vorstandsmitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz im Ortsteil Darme haben. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie des Offizierscorps sollten ihren ersten Wohnsitz im Ortsteil Darme haben.
- 8.6 Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Regelung für das Innenverhältnis im Vorstand festgelegt.
- 8.7 Für die Einberufung einer Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende des Vereins zuständig. Er bestimmt ferner, ob zu der Vorstandssitzung der erweiterte Vorstand hinzugezogen werden soll.

§ 9 Besondere Bestimmungen

- 9.1 Solange noch 15 Mitglieder für die Beibehaltung des Vereins sind, ist eine Auflösung ausgeschlossen.
- 9.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Insignien des Königs und der Königin (Königsketten und Plaketten; Diadem der Königin, Kaiserkette), Fahnen inklusive Fahnenköcher und Fahnschrank, Film-, Bild und Urkundenmaterial sowie sonstige dem Verein formal repräsentierenden Gegenstände dem Heimatverein Darme e. V. übergeben. Die Übergabe erfolgt treuhänderisch mit der Maßgabe, die Gegenstände einem etwaigen Rechtsnachfolger des Vereins wieder auszuhändigen.
- 9.3 Das übrige Vermögen des Vereins (Barmittel, Bankkonto-Guthaben, Wertpapiere) fällt bei Auflösung des Vereins an die Stadt Lingen, Ortsrat Darme, zum Zwecke sozial-karitativer Verwendung.
- 9.4 Bei Streitigkeiten über Sinn und Anwendung der Satzung entscheidet der Vorstand.


Die Generalversammlung vom 12.11.2022 hat die Änderungen der Satzung beschlossen.


Die vorstehende Satzung des Schützenverein Darme e. V. tritt ab sofort in Kraft.

Lingen, den 12.11.2022


Friedhelm Diek
1. Vorsitzender


Klaus Roters
1. Schriftführer


Manfred Schneider
2. Vorsitzender


Julian Kynast
1. Kassierer